

BB-Kommentar

Die Flankierung der Gerichtsstandsvereinbarung durch einen Schadensersatzanspruch ist nur konsequent, wobei gerade im internationalen Rechtsverkehr die Formulierung eindeutiger Klauseln unter Verwendung der richtigen Terminologie wichtig ist

PROBLEM

Bei grenzüberschreitenden Verträgen möchte jede Partei oft die Gerichte des eigenen Landes an ihrer Seite sehen und eine entsprechende Vereinbarung über den Gerichtsstand treffen. Diese Thematik erhält in der Entscheidung eine neue Note: Was, wenn man sich auf einen Gerichtsstand in einem Land geeinigt hat, die andere Partei aber dennoch vor ein Gericht in einem anderen Land zieht? Der BGH musste entscheiden, ob sie sich dadurch schadensersatzpflichtig macht.

ZUSAMMENFASSUNG

Die Parteien sind Telekommunikationsunternehmen, die Beklagte mit Sitz in Bonn, die Klägerin mit Sitz in den USA. Im Vertrag hatten sie Bonn als

Gerichtsstand vereinbart. Trotzdem verklagte die Klägerin die Beklagte zunächst vor einem Bundesgericht in den USA. Dort wurde die Klage mangels Zuständigkeit abgewiesen. Eine Erstattung von Rechtsanwaltskosten der Beklagten für die Verteidigung in den USA ordnete das Gericht jedoch – entsprechend der „*American rule of costs*“ – mangels vertraglicher Kostentragungsvereinbarung nicht an. Die Klägerin erhob im Anschluss eine inhaltlich entsprechende Klage vor dem Landgericht Bonn. Die Beklagte erhob Widerklage auf Erstattung der Rechtsanwaltskosten, die ihr in den USA entstanden waren. Das Berufungsgericht wies die Widerklage der Beklagten auf Schadensersatz für die in den USA entstandenen Rechtsanwaltskosten ab.

Auf die Revision der Beklagten hin gab der BGH der Widerklage statt und sprach der Beklagten einen Ersatz der Rechtsanwaltskosten für die Verteidigung in den USA aus § 280 Abs. 1 BGB i.V.m. der Gerichtsstandsvereinbarung zu. Mit dieser hätten die Parteien ihr Interesse zum Ausdruck gebracht, Rechtsstreitigkeiten auch in materiell-rechtlicher Hinsicht planbar zu machen. Dadurch wollten gerade die im internationalen Rechtsverkehr tätigen Parteien Rechtssicherheit schaffen und (auch wirtschaftliche) Prozessrisiken berechenbar machen. Sie bezweckten mit der Festlegung auf einen konkreten Gerichtsort die Auswahl eines bestimmten Gerichtsstands und wollten insbesondere ein nachträgliches „forum shopping“ durch eine Partei verhindern. Dieser Zweck, Streitigkeiten über die Zuständigkeit und damit auch unnötige Kosten für die Anrufung eines unzuständigen Gerichts zu vermeiden, könne bei einem Verstoß gegen die Gerichtsstandsvereinbarung nur dadurch verwirklicht werden, dass der Beklagten ein Anspruch auf Kostenerstattung zugestanden werde.

Dogmatisch verankerte der BGH den Schadensersatzanspruch dadurch, dass die Gerichtsstandsvereinbarung ein „*materiell-rechtlicher Vertrag über prozessrechtliche Beziehungen*“ begründe. Dieser sei ein Schuldverhältnis im Sinne von § 280 Abs. 1 BGB und verpflichte die Parteien, Klagen ausschließlich vor den Gerichten in Bonn zu erheben. Mit ihrer Klage vor dem Bundesgericht in den USA habe die Klägerin diese Verpflichtung schuldhaft verletzt und sich daher schadensersatzpflichtig gemacht.

In welcher Höhe der Beklagten Schadensersatz zusteht, muss nun das Berufungsgericht feststellen.

PRAXISFOLGEN

Welches sind die wichtigsten Regelungen in internationalen Verträgen? Mit Sicherheit gehören die Vereinbarung über das zuständige Gericht und die Rechtswahl dazu. Das gilt gerade bei Fällen wie dem vorliegenden, bei dem Parteien aus einer Civil Law- und einer Common Law-Jurisdiktion beteiligt sind. Die Unterschiede sind substantiell. Das zeigt sich zum Beispiel daran, dass sich die Bedeutung von Rechtsbegriffen enorm unterscheidet – je nachdem, nach welchem Recht eine Vereinbarung zu gestalten bzw. beurteilen ist und welches Gericht darüber zu befinden hat. Um nur zwei Beispiele zu nennen: Die Vertragsstrafe und der pauschale Schadensersatz nach deutschem Recht sind wesensverschieden von den „*liquidated damages*“ nach anglo-amerikanischem Recht (eine „*contractual penalty*“ ist hier grundsätzlich nicht durchsetzbar); die Begriffe „*unmittelbarer/mittelbarer Schaden*“ nach deutschem Recht haben eine andere Bedeutung als die „*direct/indirect/consequential damages*“ nach anglo-amerikanischem Recht.

Vor diesem Hintergrund ist es zu begrüßen, dass sowohl der District Court in den USA als auch der BGH die Gerichtsstandsvereinbarung hoch halten. Wie der BGH ganz richtig sagt: Gerade im internationalen Rechtsverkehr

ist es unerlässlich, dass die Parteien durch Gerichtsstands- (und Rechtswahl-)/Vereinbarungen Prozess- und Rechtssicherheit schaffen können. Dass der BGH die Gerichtsstandsvereinbarung durch einen Schadensersatzanspruch flankiert, ist nur konsequent. Sonst hätte man einen Tiger, der jedenfalls nur die Hälfte seiner Zähne hat.

Dies gilt für den BGH unabhängig davon, ob es sich bei der Gerichtsstandsvereinbarung um eine von der Beklagten gestellte Allgemeine Geschäftsbedingung oder um eine Individualvereinbarung handelt. Das nimmt man fast mit Erleichterung zur Kenntnis, wenn man die sonst teilweise überzogene Rechtsprechung zur Anwendung AGB-rechtlicher Maßstäbe auch im B2B betrachtet, gerade wenn es um Unternehmen „*at arm's length*“ geht (diese Rechtsprechung ist nicht zuletzt ein Grund für die in der Praxis immer weiter verbreitete Vereinbarung eines Schiedsverfahrens unter Ausschluss des AGB-Rechts).

Nicht ganz überzeugend umgeht der BGH hingegen eine andere Klippe. Wörtlich lautet die Gerichtsstandsvereinbarung der Parteien: „*Bonn shall be the place of jurisdiction.*“ Der BGH legt diese Klausel nach „*ihrem objektiven Inhalt und typischen Sinn [...], wie sie von verständigen und redlichen Vertragspartnern unter Abwägung der Interessen verstanden wird*“ so aus, dass es sich um eine ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung handelt. Gerade im internationalen Rechtsverkehr wollten die Vertragsparteien Rechtssicherheit schaffen und Prozessrisiken berechenbar machen. Daher müsse die Gerichtsstandsvereinbarung als ausschließliche verstanden werden, auch wenn sie einen Begriff wie „*ausschließlich*“ nicht ausdrücklich enthalte. Wenn auch im Ergebnis überzeugend, ist dies aufgrund des Wortlauts der Vereinbarung nicht bar jeglichen Zweifels. Sicherer scheint es in der Praxis, die Ausschließlichkeit ausdrücklich zu formulieren („*Bonn shall be the exclusive place of jurisdiction.*“).

Eine wichtige und sehr praxisrelevante Randnotiz: Geradezu lehrbuchmäßig sind im Zusammenhang mit der Gerichtsstandsvereinbarung wiederum die Ausführungen des BGH zur internationalen Vertragsgestaltung: „*Entgegen der Auffassung der Revisionserwiderung spricht auch die Verwendung des Wortes ‚shall‘ in der englischen Originalfassung nicht gegen die Vereinbarung einer Ausschließlichkeit. Der Begriff ‚shall‘ wird vielmehr regelmäßig nicht für eine Sollvorschrift verwendet, sondern bezeichnet einen unbedingten Befehl.*“ Traditionell formulierte der höfliche Engländer eben „*wollen*“, wenn er „*müssen*“ meinte... Und das ist bis heute in der anglo-amerikanischen Vertragsgestaltung so.

Interessant sind schließlich noch die Ausführungen des BGH zum vertraglichen Haftungsausschluss. Dieser beginnt mit „*Any liability of the Parties shall be excluded to the greatest extent possible*“, stellt dann aber unter anderem auf Beeinträchtigungen beim Gebrauch („*error-free and uninterrupted use*“) ab. Im Gesamtkontext hält der BGH den Haftungsausschluss auf die Schadensersatzansprüche bei Verletzung der Gerichtsstandsvereinbarung nicht für anwendbar – womit sich letztlich ein Kreis schließt: Gerade im internationalen Kontext sind auch eindeutig formulierte Haftungsausschlüsse unter Verwendung der zum gewählten Recht passenden Terminologie elementar.

Dr. Florian Unsel, LL.M. (Sydney), RA, ist Partner bei Hogan Lovells in München. Schwerpunkte seiner Tätigkeit sind das nationale und internationale Handels- und Vertriebsrecht einschließlich vertraglicher sowie regulatorischer Arbeit.

